

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Strategie Nachhaltigkeit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001D9KSLJJK9T94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale, in dem sie ausschließlich Investmentfonds (Zielfonds) gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO mit einer Zertifizierung durch das Forum Nachhaltige Geldanlage (FNG) berücksichtigt. Diese müssen im Rahmen der Anlagestrategie die Mindestanforderungen (www.fng-siegel.org/kriterien) des FNG-Siegels erfüllen. Durch die Referenzierung auf das FNG-Siegel stellt die Anlagestrategie sicher, dass durch die Fondsanbieter der Zielfonds entsprechende Mindestanforderungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in der Kapitalanlage eingehalten werden. Sie fördern somit ESG-Kriterien:

- in den Bereichen Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Korruptionsbekämpfung,
- keine Finanzierung von umstrittenen Tätigkeiten auf Unternehmensebene,
- die Sicherstellung und Förderung von Strukturen einer guten Unternehmensführung.

Die Anlagestrategie selbst unterliegt Artikel 8 Offenlegungs-VO, auch wenn Zielfonds gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO verwendet werden können. Für sie wurde zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale kein Referenzindex festgelegt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die zur Messung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen den FNG-Siegel-Mindestanforderungen. Die Zielfonds müssen sicherstellen, dass sie diese zu 100 Prozent mit ihrer Anlage einhalten und dies entsprechend regelmäßig überprüfen. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren können unter www.fng-siegel.org/kriterien eingesehen werden. Sie umfassen:

Grundsätzliche kontroverse und normbasierte Ausschlüsse auf Unternehmens- und Staatenebene gemäß FNG-Siegel-Mindestanforderungen

- Unternehmensebene:
 - Hersteller kontroverser Waffen (ohne Umsatztoleranz)
 - Hersteller konventioneller Rüstung/Waffen (Umsatztoleranz 5%)
 - Betreiber von Kernkraftwerken; Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke (Umsatztoleranz 5%)
 - Unternehmen, die Kohle und Uran abbauen oder verstromen (Umsatztoleranz 5%)
 - Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden (Umsatztoleranz 5%)
 - Unternehmen, die Tabak produzieren (Umsatztoleranz 5%)
 - Verstöße (schwerwiegend und/oder wiederholend) gegen UN-Global Compact
- Staatenebene:
 - Unfreie Staaten (Freedom House)
 - UN-Biodiversitäts-Konvention (nicht gesetzlich gebunden) und Klimaabkommen
 - Korruption (TI-CPI*: Score <35)
 - Atomwaffensperrvertrag (nicht gesetzlich gebunden)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

* Transparency International-Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI)

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO.
Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungs-VO zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungs-VO zu tätigen. Weitere Erläuterungen finden Sie in den vorstehenden Fragen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungs-VO zu tätigen. Weitere Erläuterungen finden Sie in den vorstehenden Fragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie werden für Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren (Principal adverse impact indicators – PAI-Indikatoren) berücksichtigt. Im Rahmen der jährlichen Portfolioanpassung werden nur Fonds berücksichtigt, welche das FNG-Siegel tragen. Die PAI-Indikatoren werden hierbei entweder durch einen Komplettausschluss oder durch Schwellenwerte berücksichtigt. Die Vorgaben, welche Ausschlüsse und Schwellenwerte eingehalten werden müssen, sind durch die FNG-Siegel-Mindestanforderungen festgelegt. Die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Indikatoren werden durch das FNG nicht vorgeschrieben. Das FNG-Siegel muss jährlich neu durch die Zielfonds beantragt werden. Bevor das Siegel vergeben wird, unterliegt es einer intensiven Prüfung. Dabei wird sichergestellt, dass 100 Prozent der im Zielfonds enthaltenen Investitionen nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden.

Folgende PAI-Indikatoren werden durch die Anlagestrategie berücksichtigt:

PAI-Indikator	Beschreibung
PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Die Zielfonds der Anlagestrategie investieren nicht wesentlich in Unternehmen, die Kohle und Uran abbauen oder verstromen (Umsatztoleranz 5%). Zudem nicht wesentlich in Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden (Umsatztoleranz 5%). Die Zielfondsmanager stellen zudem sicher, dass 100% der im Zielfonds enthaltenen Investitionen nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden.
PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Die Zielfonds der Anlagestrategie investieren nicht in Unternehmen, die Verstöße (schwerwiegend und/oder wiederholend) gegen die UN-Global Compact aufweisen.
PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Die Zielfonds der Anlagestrategie schließen ein Engagement in kontroverse Waffen aus.

Es ist zu beachten, dass derzeit seitens der Nachhaltigkeitsagenturen noch keine 100-prozentige Datenabdeckung für das Anlageuniversum besteht. Auch gibt es keine über alle Agenturen einheitliche Methodik zur Ermittlung der PAI-Daten. Des Weiteren ist es für die Zielfonds nicht verpflichtend, alle PAI-Indikatoren zu berücksichtigen und entsprechende Daten zu veröffentlichen. Dies kann bei den eingesetzten Zielfonds und somit auch bei der Anlagestrategie zu unterschiedlich aussagekräftigen PAI-Werten führen. Zudem besteht noch keine eindeutige rechtliche Aussage hinsichtlich der Methode zur Datenerhebung bei Anlagestrategien, die wiederum in Investmentfonds (Zielfonds) investieren.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen werden Sie in den jährlichen regelmäßigen Berichten finden.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel ist die Teilnahme an der Wertentwicklung der globalen Aktien- und Rentenmärkte unter Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio aus bis zu fünf Aktien- und Renteninvestmentfonds aus dem Bereich nachhaltiger Geldanlagen. Die Gewichtung Aktien:Renten beträgt 60:40. Das Anlageuniversum umfasst die von der QNG – Qualitätssicherungsgesellschaft Nachhaltiger Geldanlagen mbH aktuell mit dem FNG-Siegel ausgezeichneten Investmentfonds. Das Portfolio ist diversifiziert über verschiedene Regionen und Branchen und kann rasch und flexibel realloziert werden. Einmal jährlich wird die zuletzt gültige Allokation des Portfolios durch das Ausgleichsmanagement wiederhergestellt. Bei der Auswahl für die aktuelle Zusammensetzung des Portfolios werden qualitative mit quantitativen Kriterien kombiniert. Im Rahmen der Zielfondsanalyse erfolgt die Auswahl neben Risiko-/Rendite-Gesichtspunkten auch unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich durch Überprüfung des FNG-Siegels. Hiermit wird sichergestellt, dass die ausgewählten PAI-Indikatoren entsprechend in der Anlagestrategie berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das verbindliche Element der Anlagestrategie ist die ausschließliche Nutzung von Zielfonds, die ökologische oder soziale Ziele fördern (Artikel 8 Offenlegungs-VO) oder die ein nachhaltiges Investment zum Ziel haben (Artikel 9 Offenlegungs-VO). Diese Zielsetzungen müssen durch das FNG-Siegel bestätigt sein. Die Fonds müssen im Rahmen der Zertifizierung die beschriebenen FNG-Siegel-Mindestanforderungen erfüllen. Erhält ein in der Anlagestrategie ausgewählter Zielfonds im Rahmen des jährlichen Zertifizierungsprozesses nicht mehr das FNG-Siegel, wird er zeitnah ausgetauscht. Mit diesem Verfahren wird unter anderem sichergestellt, dass durch den Zielfonds eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI 4, PAI 10 und PAI 14) erfolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen erfolgt durch die Einhaltung der FNG-Siegel-Mindestanforderungen. Durch den Mindeststandard des FNG-Siegels ist sichergestellt, dass die Zielfonds und somit auch die Anlagestrategie, Investitionen in Unternehmen ausschließen, die systematisch oder schwerwiegend gegen die Kriterien des UN Global Compact verstoßen (z.B. Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitsnormen). Die Bewertungskriterien können im Detail unter der Frage: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ nachgelesen werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation der Anlagestrategie umfasst über die jeweiligen Zielfonds Investitionen in Aktien als auch in Renten in einem Verhältnis 60:40. Dabei können durch die Zielfonds auch Investitionen in Geldmarktinstrumente, Festgelder, Zertifikate oder andere Kapitalmarktinstrumente erfolgen. Die Vermögensallokation teilt sich wie folgt auf:



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Auf Ebene der Anlagestrategie erfolgt kein Derivateinsatz, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Als Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, können wir nur 0 Prozent ausweisen.

Hintergrund ist, dass sich die Anlagestrategie nicht dazu verpflichtet hat, ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

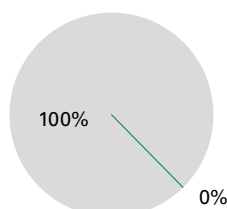
☒ Nein

1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität aus Staatsanleihen^{} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

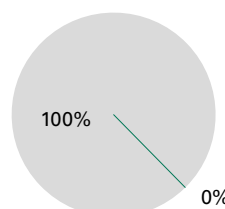
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestition wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Als Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten sowie ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, können wir nur 0 Prozent ausweisen.

Hintergrund dafür ist, dass sich die Anlagestrategie nicht dazu verpflichtet hat, ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Im Rahmen der Vergabe des FNG-Siegels wird eine 100-Prozentabdeckung der ESG-Kriterien, der in den Zielfonds enthaltenen Investments gefordert, um einen „Mindestschutz“ sicherzustellen. Dennoch ist es auf Zielfondsebene nicht möglich, in allen Anlageklassen standardmäßig und konsequent ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Dies betrifft im Besonderen folgende Anlageklassen:

- Barmittel
- Derivate
- Emittenten, die keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen, oder die durch Nachhaltigkeitsagenturen (noch) nicht abgedeckt werden, oder für die unzureichende Kriterien für eine ESG-Berücksichtigung vorliegen (z. B. Staatsanleihen)

Ferner bestehen für die aufgeführten Mindestausschlüsse Umsatztoleranzgrenzen auf Emittentenebene sowie eine Unternehmensbeteiligungsgrenze von 20 Prozent. Weist ein Unternehmen, in das ein Zielfonds investiert, eine Beteiligung von 20 Prozent durch ein anderes Unternehmen auf, muss auch dieses Unternehmen gemäß den Ausschlusskriterien geprüft werden. Die durch die FNG-Siegel-Mindestanforderungen vorgegebenen Umsatztoleranzgrenzen sind in einem niederschweligen Bereich von 5 bis 10 Prozent, so dass von keiner negativen Beeinflussung von ökologischen oder sozialen Merkmalen auszugehen ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.lv1871.de/nachhaltigkeit